

Der Landtag von Niederösterreich hat ambeschlossen:

Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG)

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl. 9200, wird wie folgt geändert:

1. § 47 lautet:

„§ 47 Stationäre Dienste

(1) Stationäre Dienste sind Einrichtungen zur dauernden Unterbringung, Versorgung, aktivierenden Betreuung und Pflege überwiegend betagter Menschen oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie Menschen in außerordentlichen Notsituationen, die nicht oder nicht mehr in der Lage sind, selbstständig einen eigenen Haushalt zu führen und denen die notwendige Hilfe weder im familiären Bereich noch durch teilstationäre oder ambulante Dienste ausreichend oder zufrieden stellend geboten wird (werden kann).

(2) Stationäre Dienste umfassen:

1. Pensionisten- und Pflegeheime,
2. Pflegeeinheiten (für 5 bis 12 pflegebedürftige Menschen) und Pflegeplätze (für 1 bis 4 pflegebedürftige Menschen),
3. Wohnhäuser und Wohnformen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (§ 24),
4. Rehabilitationseinrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (§ 24),
5. Wohnhäuser für Menschen in außerordentlichen Notsituationen.

(2a) In stationären Diensten gemäß Abs. 2 Z 1 muss sichergestellt sein, dass jederzeit ausreichendes und qualifiziertes Personal für die Pflege und für den sonstigen Heimbetrieb zur Verfügung steht. Die Pflege darf nur durch Personen, die nach dem Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 131/2017, dazu berechtigt sind, erfolgen. Die erforderliche Anzahl und die Qualifikation des Personals richtet sich nach der Anzahl der Bewohner, dem mit ihrer Betreuung verbundenen Pflege- und Betreuungsaufwand und

nach den räumlichen Gegebenheiten. Dabei ist insbesondere auf die Pflegeeinstufung sowie die Gewährleistung einer optimalen Pflege, die der Wahrung und Förderung der Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohner dient, Bedacht zu nehmen.

(2b) Die in stationären Diensten gemäß Abs. 2 Z 1 angebotenen Therapien sind durch Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (z. B. Physio- und Ergotherapeuten, Logopäden) vorzunehmen. In Geriatrischen Tageszentren muss mindestens 1 Physio- oder Ergotherapeut zur Verfügung stehen.

(2c) Die in stationären Diensten gemäß Abs. 2 Z 1 für das nachfolgende Kalenderjahr anzuwendenden verbindlichen Grundlagen zur Personalbedarfsberechnung sind nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und im Bereich privater Träger der Arbeitgeber bis längstens 31. Oktober d.J. durch die Landesregierung mit Verordnung kundzumachen und dienen als Grundlage für den Dienstpostenplan des Landes.

(2d) Träger stationärer Dienste gemäß Abs. 2 Z 1 sind verpflichtet, Aufzeichnungen über Konformität sowie Abweichungen des täglichen tatsächlichen Personaleinsatzes vom gemäß der Verordnung nach Abs. 2c errechneten Personaleinsatz zu führen. Diese Berichte sind der zuständigen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung quartalsweise vorzulegen.

(2e) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Landesvoranschlages die Berichte gemäß Abs. 2d für das vorangegangenen Kalenderjahr vorzulegen.“